



Beitragssatzung

für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wiesau

vom 12.8.2002

eingearbeitet: 1. Änderungssatzung vom 30.11.2006

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wiesau folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

(DN = Durchmesser in mm)

1. Wasserverteilung; Rohrleitungen, Trennung Hoch- und Tiefzone

	Art	Rohrleitung	
		DN	Länge m
Ablaufleitung vom neuen Hochbehälter auf Fl.Nr. 387 Gemarkung Wiesau zur Ringleitung DN 250	PVC	300	265,0
Wasserleitung in der Friedenfelser Straße (neue Zulaufleitung in die Tiefzone Wiesau)	PVC	300	198,5
Füllleitung von der Aufbereitungsanlage auf Fl.Nr. 1147 Gemarkung Wiesau zum neuen Hochbehälter auf Fl.Nr. 387, Gemarkung Wiesau	PVC	150	1.462,0
Ringleitung Industriegebiet – Eisenmühle (Schönfeld)	PVC	100	605,0
Verbindungsleitung Wilhelm-Maurer-Weg bis Abwasserpumpwerk Eisenmühle	PVC	200	659,0
Wasserleitung Pfarrer-Ferstl-Straße	PVC	200	360,0
Wasserleitung Gartenweg	PVC	150	85,0
2 Schächte für Noteinspeisung (bei Rathaus und bei Einmündung Friedenfelser Str./ Hauptstraße)			
Netzstillegungen			

2. Wasserförderung und Aufbereitung

Generalsanierung der Aufbereitungsanlage auf Fl.Nr. 1147 Gemarkung Wiesau mit Erneuerung der maschinentechnischen Einrichtung

3. Fernmelde- und Steueranlage
Fernmelde- und Fernwirkeinrichtung und Steuerkabel

4. Wasserspeicherung

Neubau eines Hochbehälters $V = 1.500\text{m}^3$ auf Fl.Nr. 387 Gemarkung Wiesau
Stromanschluss Hochbehälter
Grunderwerb Hochbehälter
Außenanlagen Hochbehälter

5. Nebenkosten (Ingenieurgebühren, Kosten für Leitungsduldung und ähnliche Kosten).

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet, wobei in unbeplanten Gebieten als Höchstgrenze für die Grundstücksfläche, für die ein Beitrag zu leisten ist, das Sechsfache der Geschossfläche festgesetzt wird.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,50 EUR
b) pro m ² Geschossfläche	2,75 EUR

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesau, 12.8.2002
Markt Wiesau

(Dutz)
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde vom Marktgemeinderat Wiesau am 30.7.2002 (TOP: 6) beschlossen. Die Satzung wurde am 12.8.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der neue Tag“ am 13.8.2002 hingewiesen.

Wiesau, 14.8.2002
Markt Wiesau

(Dutz)
Erster Bürgermeister

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wiesau

Aktenvermerk

über den Werdegang, Ausfertigung und Bekanntmachung

1. Der Marktgemeinderat Wiesau hat diese Satzung am 30.7.2002 (TOP 6) beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 12.8.2002 vom Ersten Bürgermeister ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 12.8.2002 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau niedergelegt.
4. Die Niederlegung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Der neue Tag“ vom 13.8.2002 öffentlich bekanntgemacht.
5. Ein Hinweis wurde bekanntgemacht an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Wiesau.
6. Die Satzung tritt am 20.8.2002 in Kraft.
7. Eine beglaubigte Satzungsabschrift mit Bekanntmachungsvermerk hat das Landratsamt Tirschenreuth erhalten.

Wiesau, 21.8.2002
Markt Wiesau

(Dutz)
Erster Bürgermeister

Verteiler für Satzungsabschriften:
Landratsamt Tirschenreuth
Bgm. Dutz
SG 101, 201, 202
z.A. 028.2.2021